

Zeitschrift: Energie extra
Herausgeber: Bundesamt für Energie; Energie 2000
Band: - (1998)
Heft: 4

Artikel: Rechtliche Grundlagen der Elektrizitätsgesetzgebung
Autor: Bühlmann, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-638861>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtliche Grundlagen der Elektrizitätsgesetzgebung

Nach einer grundlegenden Regel des schweizerischen Staatsrechts kann der Bund einen bestimmten Bereich nur dann gesetzlich regeln, wenn dafür eine ausdrückliche **verfassungsrechtliche Grundlage** besteht. Bezüglich der Elektrizität sind die folgenden Bestimmungen der Bundesverfassung (BV) von zentraler Bedeutung:

- Artikel 24^{bis} BV: Kompetenz des Bundes, Grundsatzbestimmungen über die Benutzung der Gewässer zur Energieerzeugung aufzustellen;
- Artikel 24^{quater} BV: Kompetenz des Bundes, umfassende gesetzliche Bestimmungen über die Fortleitungen und die Abgabe der elektrischen Energie zu erlassen;
- Artikel 24^{quinquies} BV: Kompetenz des Bundes, die Nutzung der Kernenergie umfassend gesetzlich zu regeln.

Gestützt auf dieses verfassungsrechtliche Fundament hat das Parlament die entsprechenden Gesetze erlassen. Diese wiederum sind die Grundlage für die Verordnungen des Bundesrates, in denen einzelne Teilbereiche im Detail geregelt sind.

Daneben gibt es eine Reihe weiterer verfassungsrechtlicher Bestimmungen, die für die Elektrizitätsgesetzgebung von Bedeutung sind und berück-

sichtigt werden müssen, so z. B. Artikel 24^{octies} BV (Energie), Artikel 24^{septies} BV (Umweltschutz), Artikel 31^{bis} Absatz 3 Buchstabe e BV (Landesversorgung), Artikel 31^{sexties} BV (Konsummentenschutz), Artikel 19 Übergangsbestimmungen BV (10jähriges Moratorium für neue Kernkraftwerke).

Das kürzlich revidierte **Wasserrechtsgesetz** vom 22. Dezember 1916 regelt die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Es legt u. a. das Wasserzinsmaximum fest und statuiert eine Bewilligungspflicht für die Ausfuhr von Strom aus Wasserkraft.

Das **Elektrizitätsgesetz** vom 24. Juni 1902 ist beinahe hundert Jahre alt und trotz der rasanten technischen Entwicklung bei der Produktion, Verteilung und Anwendung der Elektrizität noch immer eine brauchbare gesetzliche Grundlage. Es hat den „Vor teil“, dass es bezüglich der Sicherheit elektrischer Anlagen nur ganz wenige Bestimmungen enthält und im übrigen dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, die erforderlichen Vorschriften zur Vermeidung von Gefahren und Schäden, welche durch Stark- und Schwachstromanlagen entstehen, zu erlassen. Dank dieser umfassenden Delegationsnorm (die der heutige Gesetzgeber kaum mehr akzeptieren würde) war es möglich, die Sicherheitsbestimmun-

gen in den verschiedenen Verordnungen der laufenden Entwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik anzupassen.

Das **Atomgesetz** von 1959 wurde 1978 durch den Bundesbeschluss zum Atomgesetz ergänzt. Mit Bestimmungen über die Rahmenbewilligung, den Bedarfsnachweis und den Stilllegungsfonds für Kernanlagen sowie die Entsorgungspflicht für radioaktive Abfälle wurden verschiedene neue Elemente in die Atomgesetzgebung eingeführt. Diese weist aber nach wie vor Lücken auf. Seit rund zwanzig Jahren wurden verschiedene Anläufe zu einer Totalrevision der Atomgesetzgebung unternommen, bisher ohne Erfolg. Heute bestehen jedoch gute Aussichten, dass über den in der Zwischenzeit vorbereiteten Vorentwurf zu einem Kernenergiegesetz 1999 das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die Nutzung der Kernenergie bleibt auch in Zukunft ungewiss, da für eine neue Ausstiegsinitiative („Strom ohne Atom“) und für eine weitere Moratoriumsinitiative (Moratorium Plus) Unterschriften gesammelt werden.

*Dr. iur. Werner Bühlmann,
Chef der Sektion
Rechtsdienst BFE*

ELEKTRIZITÄTSMARKTGESETZ Im Hinblick auf die anfangs 1999 beginnende Strommarktöffnung in der EU soll auch der schweizerische Elektrizitätsmarkt geöffnet werden. Dazu hat der Bundesrat den Entwurf zu einem Elektrizitätsmarktgesetz in die Vernehmlassung gegeben (bis 15. Mai 1998 – siehe Energie Extra 2/98). Eingegangen sind 150 zum Teil recht umfangreiche Stellungnahmen. Die Liberalisierungsbestrebungen stossen bei fast allen Vernehmlassern auf grundsätzliche Unterstützung. Zustimmung findet auch das vorgesehene Marktöffnungsmodell (Regulated Third Party Access). Der Vorschlag einer gesamtschweizerischen Netzgesellschaft findet in etwa gleich viele Befürworter wie Gegner. Bezüglich der flankierenden Massnahmen (Vorrangstellung erneuerbarer Energien; Entschädigung nicht amortisierbarer Investitionen) ist das Ergebnis der Vernehmlassung kontrovers. Eine detaillierte Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen und Anträge wird voraussichtlich im September 1998 publiziert. Es ist vorgesehen, dem Bundesrat die Botschaft und den überarbeiteten Gesetzesentwurf per Ende 1998 zur Beschlussfassung und Verabschiedung zuhanden des Parlamentes zu unterbreiten.

**S.A.F.E. SCHWEIZ.
AGENTUR FÜR
ENERGIEEFFIZIENZ**

Bessere Lichtqualität erwünscht

Beleuchtung ist bis heute kaum ins Bewusstsein von KonsumentInnen und Konsumenten gelangt, obwohl jährlich 2,6 Milliarden Franken für Lampen, Leuchten und Energie ausgegeben, 50 Millionen Lampen gekauft werden und die Beleuchtungsenergie 14% des schweizerischen Stromverbrauchs ausmacht. S.A.F.E., die Schweizerische Agentur für Energieeffizienz, hat sich die Nutzung dieses Potentials zur Aufgabe gemacht und Vertreter der Leuchten-, Lampen- und Betriebsgerätehersteller, Verbände, Importeure und Grosshändler, Detailhändler und das BFE an den runden Tisch berufen und Umsetzungsstrategien entwickelt. Geplant sind:

- ein Design-Wettbewerb für Leuchten mit energiesparenden Lampen
- einfache, gut verständliche Energie-Infos am Verkaufspunkt zu Lampen und Leuchten
- Energieeffiziente Beleuchtung in den Medien zum Thema machen
- Auszeichnung der energieeffizientesten Produkte mit dem Energie-Oscar „Goldener Stecker“
- Herausgabe eines Marktführers für besseres Licht (Produkte und Verkaufsstellen)

Weitere Informationen

zu S.A.F.E. sind auf dem Internet abrufbar:

<http://www.energie.ch/licht/>

Adresse: S.A.F.E. Schweizerische Agentur für Energieeffizienz, Lindenhofstrasse 15, 8001 Zürich,
Tel. 01 / 226 30 70,
Fax 01 / 226 30 99